

## Dringlichkeitsantrag 2

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Entzug staatlicher Parteienfinanzierung als mögliche Sanktion unterhalb der Schwelle des Parteiverbots**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die vom Bundesverfassungsgericht angedeuteten Handlungsspielräume des verfassungsgebenden Gesetzgebers in Bezug auf eine gesonderte Sanktionierungsmöglichkeit im Fall der Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG unterhalb der Schwelle des Parteiverbots, insbesondere durch Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung, sorgfältig geprüft und möglichst umgesetzt werden.

#### **Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.01.2017 (2 BvB 1/13) festgestellt, dass die NPD zwar die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfe. Sie könne aber wegen ihrer Bedeutungslosigkeit nicht verboten werden. In seinem Urteil führt das Gericht aus, dass Art. 21. Abs. 2 Satz 1 GG derzeit „bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm ausschließlich die Feststellung der Verfassungswidrigkeit als Rechtsfolge vor[sehe]. Unterhalb der Ebene des Parteiverbots liegende Sanktionen – etwa die Kürzung oder Streichung staatlicher Finanzmittel – sind nach der geltenden Verfassungslage ausgeschlossen.“(Rn. 625). Solange der verfassungsändernde Gesetzgeber keine abweichenden Regelungen treffe, sei für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen des Art. 21 Abs. 2 GG kein Raum, so das Gericht.

Nach diesem Hinweis könnte eine verfassungskonforme Regelung also grundsätzlich möglich sein. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts deutete in seiner Einführung im Rahmen des Urteils derartige Handlungsspielräume an.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass der Staat nicht verpflichtet sein sollte, eine Partei, die seine Grundordnung beseitigen will, solange mit Steuermitteln zu fördern, bis sie bedeutend genug ist, um ihre gesteckten Ziele durchzusetzen. Nach dem gescheiterten NPD-Verbotsverfahren müssen die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Partei mit allen uns zur

Verfügung stehenden Maßnahmen unterhalb des Parteiverbots bekämpft werden. Der Entzug der Parteienfinanzierung stellt u.E. ein geeignetes Mittel dar.